



- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- DURCHGÄNGE, DURCHFARTEN
- REINE WOHNGEBIETE
- ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
- MISCHGEBIETE
- GEWERBEGEBIETE
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE ZWINGEND
- GRUNDFLÄCHENZAHL
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- GESCHLOSSENE BAUWEISE
- FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN
- STELLPLÄTZE
- GARAGEN
- GARAGEN UNTER ERDGLEICHE
- GEMEINSCHAFTSGARAGEN UNTER ERDGLEICHE
- UMGRENZUNG DER GRUNDSTÜCKE FÜR DIE GGaK BESTIMMT SIND
- ZUORDNUNG ZUSAMMENGEHÖRENDE RÄUME
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN MIT EINEM LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- GRÜNFLÄCHEN
- ANPFLANZUNGSGEBOT FÜR DICHTWACHSENDE STRÄUCHER

KENNZEICHNUNGEN

- VORHANDENE BAUTEN

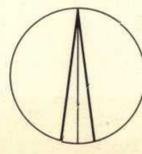
HINWEIS
 MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1968 (BUNDESGESETZBLATT I SEITE 1238)

Auszug aus dem Gesetz über diesen Bebauungsplan vom 4. Dezember 1972

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
2. Das festgestellte Leitungsrecht umfasst die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.



1 : 1000

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN STELLINGEN 39

AUFGRUND DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. S. 341)

BEZIRK EIMSBÜTTEL

ORTSTEIL 321

Gesetz
über den Bebauungsplan Stellingen 21

Vom 4. Dezember 1972

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Einziges Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Stellingen 21 für den Geltungsbereich Frühlingstraße — Nordgrenzen der Flurstücke 1769 und 2054, Westgrenzen der Flurstücke 1744 und 1745, West- und Nordgrenze des Flurstücks 1746 der Gemarkung Stellingen — Kieler Straße — Torstraße (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 321) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 4. Dezember 1972.

Der Senat

Gesetz
über den Bebauungsplan Stellingen 39

Vom 4. Dezember 1972

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Stellingen 39 für den Geltungsbereich Kieler Straße — Basselweg — Spannskamp — Ostgrenzen der Flurstücke 2417, 2575, 1196 und 1255, über das Flurstück 1255 zur Südgrenze des Flurstücks 1220, über das Flurstück 1241 der Gemarkung Stellingen-Langensfelde zum Privatweg (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 321) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
2. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.

Ausgefertigt Hamburg, den 4. Dezember 1972.

Der Senat